Beantwortung der offenen Fragen des BfB vom 08.10.2026 zum Haushalt 2026

Schnittstelle Möser:

1. Welche Bilanzposition hat die Gemeinde Möser für noch offene Beiträge des Projektes „Schnittstelle Möser“ zum 31.12.2024 gebildet, die mit dem Beschluss BV 80/2023 in Verbindung standen?

Es gibt keine Bilanzposition im Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhaltes für diese Fälle, da es sich hier um reine Planungsansätze handelt.

2. Wieso wird eine Leistungsphase 1-7 durch den Planer in zwei Abschlägen über drei Haushaltsjahre hinweg in Rechnung gestellt?

Die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro aus August 2022 basierten auf den zu diesem Zeitpunkt belastbaren Daten sowie den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen der HOAI und der zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegten Kostenbasis. Durch die nachfolgenden und im Zuge von Förder- und Vergabeverfahren nicht ungewöhnlichen Entwicklungen ergab sich eine veränderte Bewertungsgrundlage, was eine entsprechende Anpassung der Kostenschätzung und eine Modifikation der Honorarsätze nach sich zog. Eine finale Verrechnung und Geltendmachung förderfähiger Planungskosten wäre im Zuge der weiteren verfahrensgebundenen Prüfschritte turnusgemäß betrachtet und einer Klärung zugeführt worden.

3. Welche Verpflichtungen über den 31.12.2024 hinaus bestanden durch den Beschluss BV 80/2023 noch?

Grundsätzlich gilt, dass ein wirksam bestehendes Auftragsverhältnis stets die reguläre Basis dafür bildet, ordnungsgemäß erbrachte Leistungen im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung zu bringen.

4. Welche Rückstellungen und Übertragungen in den Haushalt 2025 erfolgten für etwaige offene Verpflichtungen aus dem Beschluss BV 80/2023 und unter welchem Haushaltssachkonto wurden diese geführt.

Eine Rückstellung nach § 35 KomHVO LSA wurde nicht gebildet, da diese nur für bestimmte Zwecke gebildet werden dürfen.

§ 35
Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,
3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. Sanierung von Altlasten,
5. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,

6. sonstige Rückstellungen:
a) Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen,
b) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen,
c) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
d) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren,
e) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

(2) Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.

(3) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

(4) Rückstellungen sind über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral. Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Übertragungen wurden auch nicht durchgeführt, da eine Neuplanung und -bewertung aufgrund des Ausschreibungsergebnisses erforderlich wurde.

5. Welche Rückstellungen und Übertragungen in den Haushalt 2026 erfolgten für etwaige offene Verpflichtungen aus dem Beschluss BV 80/2023 und unter welchem Haushaltssachkonto wurden diese geführt.

Eine Rückstellung nach § 35 KomHVO LSA wurde nicht gebildet. Da diese nur für bestimmte Zwecke gebildet werden dürfen.

§ 35
Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,
3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. Sanierung von Altlasten,
5. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
6. sonstige Rückstellungen:
a) Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen,
b) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen,
c) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
d) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren,
e) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden. Ausgenommen sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

(2) Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.

(3) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

(4) Rückstellungen sind über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral. Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Übertragungen wurden auch nicht durchgeführt, da eine Neuplanung und -bewertung aufgrund des Ausschreibungsergebnisses erforderlich wurde.

6. Erläuterung und Würdigung der haushaltsrechtlichen Grundlage für die Planungskostenabrechnung für Planungsleistungen der Leistungsphase 1-7, 4. Abschlag, in Höhe von 27.152,29 €.

Hierbei werden die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Grundsätze und Vorgaben im Zuge der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2026 fortlaufend und in angemessener Weise berücksichtigt.

7. Wieso unterschieden sich die Summen der Planungsleistungen aus der BV 80/2023 (60.180€), des Honorarvertrages mit WTC (48.209,09 €) und den Aufschlüsselungen der Gemeinde aus Anlage 1 (67.498,76€)

Ergänzend ist anzumerken, dass die Grundlagen der Kostenermittlung im genannten Zeitraum von allgemein dynamischen Marktveränderungen geprägt waren. Da sich die Vergütung freiberuflicher Leistungen nach der HOAI strukturimmanent an den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Leistungsphasen orientiert, führen allgemeine Preissteigerungen, Marktverknappungen und inflationäre Effekte in der Praxis zu einem kontinuierlichen und sachlich begründeten Anpassungsbedarf bei den Gesamthonoraren.

Sanierung Alte Schule Körbelitz:

1. Warum wurde vor der Sanierungsplanung, der Fördermitteleinwerbung und der Einplanung eines Investitionsansatzes nicht ein Wertgutachten über das Gebäude eingeholt, wenn dieses doch nur ab 500€ gekostet? Diese Summe ist über den Verfügungsrahmen des Bürgermeisters abrufbar und bedarf keiner eigenständigen Beschlusslage.

Ein Wertgutachten gehört als Nebenkosten zum Investitionsprojekt (Anlagenbuchhaltung). Die Kosten des Wertgutachten sind nicht Bestandteil der Verfügungsmittels des Bürgermeisters. Die Verfügungsmittel stehen für Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

2. Warum ist die Gemeindeverwaltung, und hier speziell das Gebäudemanagement nicht in der Lage einen Belegungsplan für das gemeindliche Gebäude „Alte Schule Körbelitz" über die letzten fünf Jahre vorzulegen? Die Raumnutzungsplanung unterliegt der Gemeinde, demnach müsste diese die entsprechenden Belegungs- und Auslastungszahlen haben

3. Wieso wurde nicht vor der Sanierungsplanung, der Fördermitteleinwerbung und der Einplanung eines Investitionsansatzes ein Nutzungskonzept für das Gebäude erstellt? Wo dies doch bei anderen Gebäudesanierungen diskutiert und sogar vorab beschlossen wurde.

5. Gibt es ein Gutachten, was den Wert des Gebäudes nach einer Sanierung betrifft?

6. Wieso kann die Gemeinde keine Nutzungsanalyse für die Zeit nach der Sanierung erstellen? Werden hier bspw. andere Nutzungsarten angenommen und damit höhere Einnahmen?

Die Fragen 2, 3, 5 u. 6 möchten wir wie folgt beantworten:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich das Vorhaben ausschließlich in der Phase der Projektantragstellung, wodurch ein formelles Fördermittelverfahren noch nicht eingeleitet wurde.

Dass spezifische operative Dokumente – wie ein **Belegungsplan**, ein finales **Nutzungskonzept**, ein **Gebäudegutachten** oder eine **Nutzungsanalyse** – noch nicht vorliegen, ist verfahrenstechnisch begründet und folgt der logischen Abfolge von öffentlichen Finanzierungs- und Förderprozessen:

- **Fehlende Priorisierung des Fördermittelgebers:** Die Erstellung tiefgreifender Gutachten und detaillierter Konzepte erfordert erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Diese Aufwendungen können sinnvoll und rechtssicher erst dann getätigt werden, wenn eine offizielle Priorisierung oder eine erste positive Grundsatzentscheidung des Fördermittelgebers vorliegt. Vorab erstellte Gutachten liefen Gefahr, bei einer Ablehnung zu einer unzulässigen Verschwendung öffentlicher Mittel zu führen.
- **Voraussetzung der Haushaltsplanung:** Um überhaupt einen Projektantrag für zukünftige Fördergelder einreichen zu können, musste das Vorhaben zwingend vorab in die **kommunale Haushaltsplanung** aufgenommen werden. Diese Haushaltsanmeldung dient lediglich der grundsätzlichen Bereitstellung von (Eigen-)Mitteln und der Absicherung des Projekts im Etat. Sie stellt jedoch noch kein angelaufenes oder bewilligtes Förderverfahren dar.
- **Phase im Projektzyklus:** Ein konkreter Belegungsplan und ein finales Nutzungskonzept setzen eine fortgeschrittene Planungsreife voraus. In der aktuellen Phase der reinen Antragstellung geht es zunächst darum, den generellen Förderbedarf und die strategische Ausrichtung des Projekts anzumelden.

Zusammenfassend ist das Fehlen dieser Dokumente kein Versäumnis, sondern entspricht dem regulären, stufenweisen Ablauf: Die tiefergehende Ausarbeitung und gutachterliche Bewertung erfolgt regelkonform erst **nach der positiven Priorisierung** durch den Fördermittelgeber im Rahmen des dann startenden Hauptverfahrens.

4. Welche Einnahmen werden durch Vermietung und Verpachtung von Räumen und Gebäudeteilen derzeit durch die Gemeinde jährlich erzielt? Hier eine Auflistung der letzten fünf Jahre.

In der folgenden Tabelle sind alle Einnahmen / Einzahlungen aus Vermietung und Verpachtung (Sachkonto 641100) der letzten 5 Jahre aufgeführt.

Jahr	Betrag
2021	402.600,10 €

2022	315.554,78 €
2023	291.871,21 €
2024	376.139,88 €
2025	275.288,93 €

Elektrorasenmäher:

1. Das Argument des Immissionsschutzes ist hinfällig, da bisher auch auf motorbetriebene Geräte gesetzt wurde, ohne das gesundheitliche Problemstellungen durch Mitarbeiter der Gemeinde dokumentiert und über den Gemeinderat diskutiert wurden. Dies wäre aber in einem solchen Fall notwendig gewesen, wenn dadurch Anschaffungen notwendig werden sollten

Teil 1: Immissionsschutz
Die Verwaltung widerspricht der Auffassung, dass der Immissionsschutz aufgrund der bisherigen Nutzung benzinbetriebener Mähgeräte an Bedeutung verliert. Sie ist gemäß § 2 Abs. 3 KVG LSA an Recht und Gesetz gebunden. Der Immissionsschutz ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und kein politischer Ermessensspielraum.
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 1 BImSchG) verpflichtet zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Bei Ersatzbeschaffungen sind daher emissionsärmere Alternativen zu prüfen. Gemäß § 4 KomHVO LSA sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dabei müssen neben den Anschaffungskosten auch Folgekosten, Umweltbelastungen und langfristige Einsparungen berücksichtigt werden. Eine frühere Praxis rechtfertigt keine Missachtung geltender Vorschriften bei der Haushaltsplanung 2027.

Teil 2: Gesundheitsschutz der Beschäftigten
Dass bislang keine gesundheitlichen Schäden dokumentiert wurden, entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Fürsorgepflicht. Nach §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz müssen Gefahren für Beschäftigte vermieden und regelmäßig beurteilt werden.
Besondere Bedeutung hat die Substitutionspflicht nach § 7 Gefahrstoffverordnung. Sind geeignete, weniger gefährliche Alternativen verfügbar, müssen diese vorrangig geprüft werden. Benzinbetriebene Mäher verursachen Abgas- und Lärmbelastungen. Da professionelle Akkugeräte inzwischen leistungsfähige Alternativen darstellen, ist bei Ersatzbeschaffungen 2027 ein Wechsel auf emissionsfreie Antriebe im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

Teil 3: Zuständigkeit der Verwaltung
Das Fehlen früherer Debatten im Gemeinderat über gesundheitliche Probleme schränkt den gesetzlichen Handlungsbedarf nicht ein. Die Beschaffung geeigneter Arbeitsmittel gehört gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA grundsätzlich zur laufenden Verwaltung.
Der Gemeinderat entscheidet nach § 45 KVG LSA über strategische Ziele und den Haushalt. Er darf jedoch keine Beschaffungen erzwingen, die geltenden gesetzlichen Anforderungen widersprechen. Rechtswidrigen Beschlüssen muss der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA widersprechen.

Teil 4: Zuständigkeit bei Beschaffungen
Nicht jede Ersatzbeschaffung muss dem Gemeinderat vorgelegt werden. Maßgeblich sind die Hauptsatzung vom 09.07.2024, die vorgesehenen Haushaltsmittel und die jeweiligen Wertgrenzen.

- Bis 50.000 Euro entscheidet der Bürgermeister gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung.

- Zwischen 50.000 und 130.000 Euro entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2.
- Über 130.000 Euro entscheidet der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 2.

Für ungeplante Ausgaben gelten die Regelungen des § 108 KVG LSA mit gesonderten Wertgrenzen. Grundlegende Richtlinien und Konzepte fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates, nicht jedoch grundsätzlich die technische Auswahl einzelner Arbeitsgeräte.

2. Was kostet ein vergleichbares Modell in üblicher Verbrenner-Ausführung?

Gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA ist vor entsprechenden Investitionen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Folgekosten vorzunehmen.
Professionelle Akkugeräte können höhere Anschaffungskosten verursachen. Für eine belastbare Bewertung müssen jedoch auch Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten berücksichtigt werden. Die konkrete Vergleichsberechnung erfolgt nach Prüfung der verfügbaren Modelle, der technischen Anforderungen und des benötigten Mähwerks im Vorfeld der Ausschreibung für das jeweilige Haushaltsjahr. Eine grobe Orientierung enthält die Anlage – Amortisationsverlauf Beispiel.

3. Darlegung der Kostenamortisierung über den Betriebszeitraum von 5 Jahren, denn länger werden die Akkus nicht halten.

Eine klassische Amortisationsrechnung anhand finanzieller Rückflüsse ist für die kommunale Grünflächenpflege nicht maßgeblich. Entscheidend ist der Wirtschaftlichkeitsvergleich nach §§ 4 und 11 KomHVO LSA. Die pauschale Annahme, dass Akkus nach fünf Jahren unbrauchbar sind, ist nicht ausreichend belegt. Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Grünpflegegeräte ist gemäß § 40 KomHVO LSA in Verbindung mit Anlage 1 der BewertRL LSA eine Nutzungsdauer von neun Jahren anzusetzen. Bei der Bewertung sind die höheren Anschaffungskosten der Akkutechnik den möglichen Einsparungen bei Kraftstoff, Motoröl, Filtern und Wartung gegenüberzustellen. Eine belastbare Berechnung ist erst möglich, wenn konkrete Modelle, Leistungsanforderungen und Ersatzteilverfügbarkeiten feststehen. Frühzeitige Berechnungen wären daher spekulativ und könnten zu falschen Schlussfolgerungen führen.
Siehe Anlage: *Amortisationsverlauf – Beispiel*.

4. Kostendarlegung der Neubeschaffung von Ersatzakkumulatoren, also Folgekosten im Betrieb.

Da der konkrete Ausfallzeitpunkt der Bauhofgeräte nicht vorhersehbar ist, handelt es sich bei den Haushaltsansätzen für 2027 und die Folgejahre um vorsorgliche Schätzungen. Konkrete Angebote können erst im Rahmen einer späteren Ausschreibung eingeholt werden. Die Ansätze müssen sich jedoch an nachvollziehbaren Marktwerten orientieren. Für einen professionellen elektrischen Aufsitzmäher mit Akkuwechselsystem werden als grober Richtwert bis zu 21.000 Euro einschließlich Wechselakkus und Ladegerät angesetzt. Mähwerk, Mulcher und weitere Anbaugeräte wie Besen oder Schiebeschild sind gesondert zu berücksichtigen. Der tatsächliche Bedarf ist vor einer Beschaffung zu prüfen. Rechtsgrundlagen sind § 11 Abs. 2 und § 23 KomHVO LSA. Die pauschale Veranschlagung dient dazu, bei einem unvorhersehbaren Geräteausfall die notwendige Liquidität sicherzustellen und die Einsatzfähigkeit des Bauhofs zu erhalten.

Die Richtwerte für Ersatzakkus orientieren sich an marktüblichen gewerblichen Lithium-Ionen-Systemen. Da Wechselakkus gegebenenfalls für mehrere Geräte eingesetzt werden können, sind auch mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen. Die Ansätze stellen eine vorausschauende Finanzplanung dar und nehmen keine konkrete Beschaffungsentscheidung vorweg.

Feuerwehrgerätehaus Hohenwarthe:

1. Wieso liegt der Planungsansatz 600% höher als die von der Gemeinde angenommenen maximalen Gesamtkosten für Planung und Gutachten?

Die Differenz lässt sich anhand der folgenden drei Kernargumente sachlich rechtfertigen:

- **Vorsorglicher Kostenrahmen (Pufferfunktion):** Bei den 60.000 Euro handelt es sich **nicht** um feststehende, bereits beauftragte Ausgaben, sondern um einen **vorsorglich eingerichteten Kostenrahmen**. Haushaltspläne müssen so kalkuliert werden, dass sie auch bei unvorhergesehenen Entwicklungen handlungsfähig bleiben, ohne dass sofort ein Nachtragshaushalt beschlossen werden muss.
- **Abdeckung zukünftiger Planungsphasen:** Eine Bauvoranfrage und eine erste Schallprognose sind lediglich die ersten Schritte (Grundlagenermittlung / Vorplanung). Sollte das Vorhaben weitergeführt werden, entstehen in der Zukunft deutlich höhere Kosten für die **tatsächliche Objektplanung, Detailprojektierung, Statik, Ausschreibungen und weiterführende Fachgutachten**. Das Budget sichert diese potenziellen Folgeschritte finanziell bereits ab.
- **Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips:** Wie im Text betont wird, ist eine vollständige Inanspruchnahme der Mittel **derzeit weder beauftragt noch absehbar**. Es wird also nur das Geld ausgegeben, das tatsächlich durch konkrete Aufträge unterlegt ist (aktuell max. 10.000 Euro). Die restlichen Mittel verbleiben ungenutzt im Haushalt, falls keine weiteren Planungsschritte notwendig werden.

Zusammenfassend spiegelt die Differenz das **kaufmännische Vorsichtsprinzip** wider: Man plant für das maximale finanzielle Risiko (60.000 Euro), gibt aber real nur das aus, was akut benötigt.

Fragen zum Inhalt Sachkonto 544:

Die Kontengruppe 544 ist hier nicht korrekt, dies wurde bereits beantwortet in 7-2_Anfragen BfB Haushalt 2026_Antwort.pdf und bereits am 05.10.2026 in Session freigegeben.

1. Was ist im Sachkonto 11160 - Caigos?

Es gibt kein Sachkonto 11160. Es handelt sich hier um ein Produkt mit der Bezeichnung „Organisation und Technikunterstützte Informationsverarbeitung“. CAIGOS ist eine in Deutschland entwickelte Geo-IT-Plattform (GIS = Geo Informationssystem) für Infrastruktur-, Netz- und Anlagenmanagement, die Geodaten, Fachdaten und Prozesse zentral bündelt und Desktop-, Web- und mobile Lösungen bereitstellt. [Quelle: AI-Overview] Kurz gesagt, benötigen wir die Software zur Kartendarstellung der Katasterdaten.

2. Was beinhaltet im Sachkonto 11160 die Wartungspauschale?

Wie bereits in Punkt 1 erwähnt, gibt es kein Sachkonto mit dieser Nummer. Zur Betreuung unserer Serverlandschaft und zur Absicherung der Vertretung des einzigen Admins ist ein Systemhaus vertraglich gebunden, dass monatlich eine Wartungspauschale erhält.

3. Wieso muss es eine Projektplanung vor der Einführung von ELO geben?

Die Projektplanung vor der Einführung von ELO betraf die Einführung des DMS in der gesamte Verwaltung Möser. Der im Haushalt geförderte und geplante Teil betrifft die Einführung des ELO nur in den Verwaltungsbereichen Personal und Vollstreckung. Die Einführung in den anderen Verwaltungsbereichen muss selbst finanziert werden.

4. Welche Beratungen zum Datenschutz sind hier gemeint? Anwaltliche?

Da der Bereich Datenschutz nur in geringen zeitlichen Anteilen bearbeitet wird, ist zu komplexen Themen eine fachliche Expertise (Beratung) erforderlich, die dann entsprechend zu bezahlen ist.

5. Was ist die Errichtung eines oder einer MDM?

MDM ist eine Verwaltungssoftware für Hardware, mit der Geräte aus der Ferne administriert, gesperrt oder aufgefunden werden können. Sie soll für die Diensthandys und iPads, sowie die Laptops genutzt werden. Damit können Updates aus der Ferne gesteuert, Zugriffe entsprechend gewährt oder entzogen werden und bei Diebstahl z.B. über das MDM ein Gerät gesperrt werden und so die Datensicherheit gewährleistet und das Gerät unbrauchbar gemacht werden.

6. Was ist ESET?

ESET ist eines unserer Antivirenprogramme und ist für die Informations- sowie IT-sicherheit unverzichtbar. Der Name ESET meint den Firmennamen, nicht den Namen der Software.

Fragen zur Kontogruppe 543 – Finanzen:

1. Was sind LS-Gebühren?

Die Abkürzung LS steht im Sachgebiet Finanzen für Lastschrift und meint hier die Rücklastschriftgebühren für nicht eingelöste SEPA-Lastschriften.

2. Wieso kauft die Gemeinde Bürger, Zeitschriften und für was hat sie Abonnements?

Das Sachgebiet Finanzen hat ein elektronisches Zeitschriftenabo bei bfd = Buchholz-Fachinformationsdienst GmbH. Dieses elektronische Zeitschriftenabo betrifft die Kommunal-Kassen-Zeitschrift (Fachliteratur für kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis).

3. Was sind Anbu-Etiketten?

Dies ist die Bezeichnung für selbstklebende Inventuraufkleber zum Zweck der Kennzeichnung von beweglichen Vermögensgegenständen.

Fragen zur Kontogruppe 543 – Einwohnermeldeamt:

1. Wieso zahlt die Gemeinde Möser 65.600 Euro an die Bundesdruckerei für Reisepässe und Personalausweise? Auf die Ausfertigung von Reisepässen und Personalausweisen werden dem Bürger gegenüber Gebühren erhoben. Hier müsste es sich demnach um einen Durchlaufenden Posten handeln? Gibt es also auch Einzahlungen in gleicher Höhe?

Die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen ist eine Pflichtaufgabe zur Aufgabenerfüllung gem. Pass- und Ausweisrecht. Zuständig für die Ausstellung ist das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser. Die technische Herstellung erfolgt ausschließlich durch die Bundesdruckerei. Die Gemeinde ist also verpflichtet, die hoheitlichen Dokumente dort zu bestellen und die Herstellungskosten zu bezahlen. Wir erheben gem. § 1 PAuswGebV und § 1 PassGebv die Gebühren vom Bürger. Diese Gebühr beinhaltet den Anteil der Bundesdruckerei plus unseren eigenen Verwaltungsanteil. Die 65.500 Euro wurden auf Basis der durchschnittlichen Bestellungen der Vorjahre ermittelt und an die aktuelle Gebührenverordnung der Bundesdruckerei angepasst.

Der Kauf der Personalausweise und Reisepässe stellt lt. Kontenrahmenplan (Geschäftsaufwendungen) zur Erfüllung von Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen „Durchlaufenden Posten“. Diese Kosten werden gedeckt, durch Gebühreneinnahmen welche im Sachkonto 12270-999-431100 geplant wurden und zwar in Höhe von 86.000 EUR.

Fragen zur Kontogruppe 543 – Brandschutz:

1. Was sind Datenkarten?

Die einzelnen Feuerwehren der Ortschaften besitzen Tablets und damit diese unterwegs über Mobilfunk und Internet verfügen können, werden Mobilfunkkarten mit Datenvolumen benötigt.

Kita-Kosten:

1. Die Gemeinde gibt Gesamtkosten für die Bezuschussung von Betreuungskosten in Höhe von 1.642,800 € an. Gleichzeitig beziffert sie den Zuschuss an die Kita Lostau mit 892.000 € und den Zuschuss an die Kita Hohenwarthe mit 750.000 €. Ist davon auszugehen, dass in die beiden Kindertagesstätten der Gemeinde Möser in Schermen und Körbelitz demnach 1.500.000 Euro fließen?

Bei den von Ihnen genannten Zuschüssen handelt es sich um Zuweisungen gemäß §11 i.V.m. §12b KiFöG. Diese werden anhand der aktuellen Kinderzahlen und der aktuellen Platzkosten pro Kind (Kosten aus den LQVE) abzüglich der Zuweisungen gem. §12 und 12 a KiFöG (die Zuweisungen erhält der Träger direkt aufgrund der Kinderzahlen zum Stichtag des 01.03. aus dem Vorjahr) monatlich berechnet und zugewiesen. Die Zuweisungen gem. § 12 und § 12a KiFöG erhält die Gemeinde als Träger ebenfalls direkt und werden entsprechend der Kinderzahlen auf dem Personenkonto 36510-xxx-414200 verbucht. Für das Jahr 2026 betrug die Zuweisung 1.441.818,98 Euro. Diese wurden entsprechend der Kinderzahlen auf den jeweiligen Konten verteilt. Die Zuweisungen gem. § 11 i.V.m. § 12b KiFöG erfolgen nicht, da dies direkte Kosten der Gemeinde Möser sind und in dem Konto der jeweiligen Einrichtung verbucht werden.

2. Ist es ferner korrekt, dass damit anhand der von der Gemeinde übermittelten Kinderzahlen, die Kosten pro Kind und Monat in durch die Gemeinde Möser betriebenen Einrichtungen höher sind, als in den Einrichtungen der freien Träger?

Anhand der Platzkosten aus den LQVE der einzelnen Einrichtungen, ist ersichtlich, welche Kosten für den jeweiligen Platz zu entrichten sind. Die Platzkosten finden Sie unter anderem bei den Dokumenten in der Sitzung vom 22.01.2026 des Kultur-, Sozial- und Tourismusausschusses. Hier genau zu finden in der Präsentation zu den Kostenbeiträgen auf Seite 12. Dort ist ersichtlich, dass jede Einrichtung unterschiedliche Kosten hat und ebenfalls, dass die Kita in Körbelitz im Durchschnitt höhere Platzkosten verursacht.